

Neue Rentenbesteuerung ab 2005

Steuererklärung für Rentner

Durch das Alterseinkünftegesetz wird ab 01.01.2005 die steuerliche Behandlung von Altersbezügen und Altersvorsorgeaufwendungen völlig neu geregelt. Im Mittelpunkt steht dabei die Einführung der sog. nachgelagerten Besteuerung. Das Grundkonzept der nachgelagerten Besteuerung gestaltet sich derart, dass in der Erwerbsphase Aufwendungen zur Altersvorsorge steuerfrei bleiben und später in der Auszahlungsphase die Altersbezüge voll besteuert werden. Der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung erfolgt dabei schrittweise in der **Übergangszeit von 2005 bis 2040**.

Betroffen von dieser Neuregelung sind alle Renten

- der gesetzlichen Rentenversicherung
- der landwirtschaftlichen Alterskassen
- der berufsständischen Versorgungswerke (z.B. für Ärzte, Zahnärzte, Architekten, Rechtsanwälte, Apotheker u.a.)
- bestimmter privater Leibrentenversicherungen

Bitte beachten Sie: Zu den Renteneinkünften in der gesetzlichen Rentenversicherung gehören neben den Altersrenten auch die Renten wegen verminderter Erwerbsunfähigkeit und die Hinterbliebenenrenten.

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, den landwirtschaftlichen Alterskassen sowie den berufsständischen Versorgungswerken und bestimmter privater Leibrentenversicherungen sollen durch die Neuregelung grundsätzlich in voller Höhe besteuert werden.

In der Übergangszeit vom Jahr 2005 bis zum Jahr 2040 steigt der steuerpflichtige Teil der Rente nach und nach von 50% auf 100%. Die jährliche Steigerung beträgt bis zum Jahr 2020 jeweils 2 Prozentpunkte und danach bis zum Jahr 2040 jeweils 1 Prozentpunkt, so dass ab dem Jahr 2040 die Renteneinkünfte zu 100% der Besteuerung unterliegen werden.

Durch den Abzug des steuerpflichtigen Rentenanteils vom Jahresbetrag der Rente wird der sog. **Rentenfreibetrag** ermittelt. Das ist der Teil der Rente, der nicht versteuert werden muss. Der Rentenfreibetrag wird als fester Eurobetrag einmal ermittelt und grundsätzlich für die gesamte Laufzeit der Rente festgeschrieben. Auch wenn die Rente durch jährliche Anpassungen weiter steigt, bleibt der steuerfreie Teil der Rente unverändert.

Damit unterliegt künftig jede Rentenerhöhung der vollen Besteuerung.

Für alle, die am 31.12.2004 bereits Rentner sind beträgt der Rentenfreibetrag 50% der Jahresbruttorente (= Rente vor Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung) des Jahres 2005. 50% der Rente sind damit steuerpflichtig.

Für diejenigen, die im Laufe des Jahres 2005 erstmals Rente beziehen, sind ebenfalls 50% dieser Rente steuerpflichtig. Da die meisten Rentner im ersten Jahr ihres Rentenbezugs die Rente nur für einen Teil des Jahres beziehen, wird der endgültige Rentenfreibetrag erst aus der Jahresbruttorente des zweiten Jahres des Rentenbezugs ermittelt.

Für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang wird der steuerpflichtige Anteil der Rente bis zum Jahr 2020 in Schritten von 2% auf 80% und anschließend in Schritten von 1% bis zum Jahr 2040 auf 100% angehoben. Umgekehrt sinkt der Rentenfreibetrag im gleichen Zeitraum von anfangs 50% der Jahresbruttorente auf 0% im Jahr 2040.

Gegenüber der bisherigen Rentenbesteuerung, bei der nur der sog. Ertragsanteil der Rente steuerpflichtig war, führt die neue Rentenbesteuerung ab 2005 zu einem höheren und steigenden steuerpflichtigen Rentenanteil. Insbesondere **bei bestehenden Erwerbsunfähigkeitsrenten**, die meist nur mit einem sehr geringen Ertragsanteil

besteuert wurden, **führt die Neuregelung zu einer umfangreichen Erhöhung des steuerpflichtigen Rentenanteils** gegenüber der bisherigen steuerlichen Behandlung dieser Renten.

Generell ist festzustellen, dass künftig von Jahr zu Jahr ein zunehmend größerer Teil der Rente bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens mitzählt. Es kann daher sein, dass Rentner, die bisher keine Steuern zahlen mussten, in den nächsten Jahren wieder zu den Steuerzahlern gehören. Rentner, die schon nach bisherigem Recht Steuern zahlen, werden künftig nach neuem Recht in der Regel mehr Steuern zahlen müssen.

Steuererklärung für Rentner Grundsätzlich sind Rentner auch nach altem Recht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. **Bisher** wurde jedoch in Fällen, in denen keine Steuern zu zahlen waren, eine sog. **Nichtveranlagungsbescheinigung** vom zuständigen Finanzamt ausgestellt.

Daher hatten die meisten Rentner, sofern sich keine wesentlichen Veränderungen in den Einkommensverhältnissen ergaben, bisher keine Einkommensteuererklärung einzureichen.

Ob ein Rentner künftig eine Einkommensteuererklärung einreichen muss, hängt vom Einzelfall ab (z.B. davon, ob noch Einkünfte des zusammenveranlagten Ehegatten, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Kapitaleinkünfte oberhalb des Sparerfreibetrags erzielt werden).

Ob eine Steuererklärung eingereicht werden muss, kann nur das zuständige Finanzamt entscheiden. Wir empfehlen daher eine Anfrage bei Ihrem Finanzamt.

Meldung der Renten an das Finanzamt Im Rahmen des neuen **Rentenbezugsmitteilungsverfahrens** haben künftig alle Stellen, die eine der vorgenannten Renten auszahlen, jährlich der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) ihre Rentenzahlungen mitzuteilen. Die Daten werden von der zentralen Stelle an die jeweiligen Landesfinanzbehörden und von dort aus an die zuständigen Finanzämter übermittelt.

Allein auf Grund der mitgeteilten Rentenbezüge kann noch keine Aussage über eine tatsächliche Steuerpflicht getroffen werden. Die Finanzämter werden ggf. die Steuerpflichtigen zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung auffordern.

Bezieher von Alterseinkünften, die ihre Einkünfte bewusst oder unbewusst nicht korrekt oder gar nicht erklärt haben, können durch das neue Kontrollverfahren entdeckt werden.

Diesen Personen bietet **bis zum 31.03.2005** die **Steueramnestie** eine „billige“ Möglichkeit zur Rückkehr in die Steuerehrlichkeit.

(Veröffentlicht im April 2005)

